

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.41 vom 9. September 2021

BS Appellationsgericht, 2021-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.41 du 9 septembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.41 del 9 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss dem Sachverhalt, von welchem die Vorinstanz im Wesentlichen ausging, fuhr die Berufungsklägerin am 19. Juni 2017, ohne ein Ticket gelöst zu haben, mit dem Zug von Zürich nach Basel. In der Folge wurde die Transportpolizei der SBB requiriert, um die exakten Personalien der Berufungsklägerin festzustellen. Diese hatte dem Kontrolleur im Zug ihren französischen Pass zunächst ausgehändigt, diesen aber danach wieder zurückgenommen und sich geweigert, den verlangten Zuschlag bzw. die ihr auferlegte Busse zu bezahlen. Nach ihrer Ankunft am Bahnhof Basel SBB kontrollierten die Polizeibeamten B____ und C____ die Berufungsklägerin, doch sie wollte auch ihnen den Ausweis nicht aushändigen. Daher wurde sie zwecks Kontrolle in die Polizeiwache [...] gebracht. Da sie der Aufforderung aufzustehen und freiwillig mitzugehen nicht folgte, zogen die beiden Polizeibeamten sie hoch und legten ihr Handschellen an. Sie zog die Beine hoch, was für sie schmerzhaft war, merkte aber hierbei, dass sie sich so nicht befreien konnte. Deshalb trat sie mehrfach mit dem rechten Fuss gegen den rechten Fuss des Polizeibeamten B____. Ferner versuchte sie, mit dem Bein gegen ihn auszuschiessen, traf ihn dabei aber nicht. Offen gelassen hat die Vorinstanz, ob es danach auf der Polizeiwache [...] noch zu verbalen Drohungen der Berufungsklägerin kam.

1.2 Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Auch besteht keine Rangfolge der Beweise. Massgebend soll allein deren Stichhaltigkeit sein (Riedo/Fiolka/Niggli, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 41 ff.). Es kann für seine Entscheidungsfindung grundsätzlich ■ im Rahmen der zulässigen Beweiserhebung (vgl. Art. 140 ff. StPO) ■ sämtliche Beweismittel beiziehen, die es für beweistauglich hält (BGer 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2). In die Beweisführung sind auch Indizien miteinzubeziehen. Diese sind Hilfstatsachen, die wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4 S. 352).

Als Beweiswürdigungsregel besagt die strafprozessuale Maxime «in dubio pro reo», dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Berufungskläger ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 87 E. 2a S. 87). Eine Verurteilung darf nur ergehen, wenn das Gericht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus überzeugt ist, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit reicht hierfür nicht. Auf der anderen Seite ist eine absolute Gewissheit angesichts der Unvollkommenheit der Erkenntnismittel und des menschlichen Urteilsvermögens nicht erreichbar. Gefordert ist indessen ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, oft wird die Formel «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit» verwendet (vgl. Topfink, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 83, mit Hinweisen). Wie das Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Entscheiden betont hat, findet der In-dubio-Grundsatz indessen «keine Anwendung auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. () Der In-dubio-Grundsatz wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er keine Beweiswürdigungsregel dar» (BGer 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 1.3.3.; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 und 2.2.3.2 S. 348 ff.). So hat das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen. Mit andern Worten enthält der Grundsatz «in dubio pro reo» keine Anweisung, welche Schlüsse aus dem einzelnen Beweismittel zu ziehen sind (vgl. zuletzt: BGer 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 S. 348; BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (BGE 129 IV 6 E. 6.1 S. 20; BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017, 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 und 1.4). Nachfolgend ist in Berücksichtigung dieser Grundsätze zu prüfen, ob der Schuldspruch im erstinstanzlichen Urteil zu Recht erfolgt ist.

1.3 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Berufungsklägerin ohne gültiges Ticket mit dem Zug von Zürich nach Basel fuhr und in der Folge der Billettkontrolleur die Transportpolizei beizog, welche schliesslich die Polizei requirierte (Akten S. 14 f.). Als unklar erweist sich demgegenüber, wie und aus welchem Grund es genau dazu kam. Im Polizeirapport vom 20. Juni 2017 wird ausgeführt, die Transportpolizei habe «für die Verarbeitung» den Ausweis der Berufungsklägerin benötigt, welchen sie nicht überreichen wollte, obwohl sie ihn in ihrer Tasche mit sich führe (Akten S. 15). Gemäss dem Betreff der Requisition handelte es sich um eine «Schwarzfahrerin mit psychischen Problemen», die sich geweigert habe, einen Zuschlag zu zahlen und nun weinend auf ihrem Gepäck sitze und auch ihren Ausweis nicht zeigen wolle.

Die Vorinstanz geht davon aus, dass sich die Berufungsklägerin tatsächlich bereits gegenüber dem Billettkontrolleur mit ihrem Pass ausgewiesen habe. Dies deckt sich mit den Aussagen von F_____ von der Transportpolizei, wonach er bereits vor dem Eintreffen der Polizei im Besitz des korrekt ausgefüllten Zuschlagsformulars gewesen sei. Ferner stimmt

dies überein mit dem Detailausdruck aus dem Journal der Transportpolizei vom 19. Juni 2017 (vgl. Akten des Verfahrens [...]). Die Darstellung der Berufungsklägerin erweist sich demnach in diesem Punkt als korrekt. Demgegenüber sind in den Aussagen des Transportpolizisten F_____ gewisse Ungereimtheiten festzustellen. So erklärte dieser zwar, das Zuschlagsformular auch ohne Zutun der Polizei besessen zu haben. Er habe sein Formular bereits erstellt, noch bevor ihm die Polizei die Personalien der Berufungsklägerin übermittelt habe. Zugleich antwortete er aber auf die Frage, weshalb dann noch die Polizei benötigt worden sei anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung: «Wir hatten keine Adresse und nichts. Zudem war sie auch in einem Zustand, in welchem ich sie nicht habe allein lassen wollen» (vgl. Akten S. 151). Dass keine Adresse vorhanden war, trifft mit Blick auf den Journalausdruck, welcher vollständige Personalien enthält, offensichtlich nicht zu. Möglicherweise hatte die Berufungsklägerin aber ihre Adresse lediglich mündlich angegeben, ohne ihren Pass aus der Hand zu geben. Hierfür spricht, dass der Polizist B_____ zu Protokoll gab, er habe prüfen wollen, ob «die Personalien, welche wir meinten, von ihr zu haben, auch stimmten» (Akten S. 147). Dieser gab aber nur seine Sichtweise wieder und konnte keine Aussage dazu machen, wie es sich für die Transportpolizei und insbesondere den Billettkontrollleur selbst darstellte (vgl. Akten S. 146 die ausweichende Antwort auf die Frage, ob die Transportpolizei die Personalien immer noch wollte: «Ja, von dem her schon»). Jedenfalls hat die Transportpolizei es offenbar nicht für notwendig befunden, die Personalien tatsächlich noch bei der Polizei zu verifizieren, was ja, nachdem schon das ganze Aufhebens gemacht und die Berufungsklägerin gar festgenommen worden war, einen sinnvollen und geringen Mehraufwand bedeutet hätte. Das weist darauf hin, dass sich die Transportpolizei ziemlich sicher war, die korrekten Personalien der Berufungsklägerin bereits zu besitzen. Es ist damit zumindest im Zweifel mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Berufungsklägerin tatsächlich bereits dem Kontrollleur ihren Pass gezeigt hat, wie sie es stets beteuert hat. Dieser Umstand erscheint für eine korrekte Einordnung des Verhaltens der Berufungsklägerin durchaus von Bedeutung, auch wenn es dabei nicht um den ihr vorgeworfenen Sachverhalt, nämlich ihr Verhalten gegenüber der Polizei, geht.

Der ■ von der Berufungsklägerin bestrittene ■ Tatvorwurf lautet, dass sie sich gegen ihre Festnahme gesperrt und dabei den Polizisten B_____ mehrfach mit dem Fuss getreten sowie mit dem Bein gegen ihn ausgeschlagen habe. Der hierzu als Zeuge befragte F_____ von der Transportpolizei konnte dies weder bestätigen noch verneinen. Er beschrieb, dass die Berufungsklägerin beim Anziehen der Handschellen «geschrien, geweint und sich gewehrt, einfach dagegen gesperrt» habe; ob und was sie mit den Beinen oder den Füßen gemacht habe, wisse er nicht und habe er nicht gesehen (Akten S. 151). Es stehen der Aussage der Berufungsklägerin somit die belastenden Aussagen der beiden unmittelbar beteiligten Polizisten gegenüber, die es durch das Gericht nachfolgend zu würdigen gilt.

1.4 Die Glaubwürdigkeit einer Person lässt sich an ihrer Persönlichkeit, ihren (möglichen) Motiven und der Aussagesituation abschätzen; die Glaubhaftigkeit einer Aussage bestimmt sich nach ihrem Inhalt; je detaillierter, individueller und in sich verflochtener eine Aussage ist, desto glaubhafter ist sie (Zweidler, Die Würdigung von Aussagen, in: ZBJV 132/1996 S. 115 ff.). Dabei ist sämtlichen Umständen, welche objektiv für die Erforschung von Tatsachen von Bedeutung sein können, Rechnung zu tragen. In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Glaubhaftigkeit einer Aussage im Wesentlichen nach ihrem Inhalt bestimmt. Danach unterscheiden sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer

Qualität von Aussagen, welche nicht auf selbst erlebten Vorgängen beruhen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, in Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 43 ff.; Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Undeutsch (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, 1968, S. 26 ff.). Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen, unter den gegebenen Befragungsumständen und Entstehungsbedingungen der Aussage sowie unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese spezifische Aussage machen könnte, wenn diese nicht auf einem realen Erlebnishintergrund basierte (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.2 S. 43; BGER 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3; Volbert, Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995 S. 20 ff.).

Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie besonders auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 46 ff.; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, in: forum poenale 2010 S. 40 f.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: plädoyer 2/1997 S. 33 ff.; Zweidler, ZBJV 132/1996 105 ff.). Bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist immer auch davon auszugehen, dass die Aussage nicht realitätsbegründet sein kann. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 44 f. mit Hinweisen auf 129 I 49 E. 5 S. 58 und 128 I 81 E. 2 S. 85 f und auf Literatur; BGER 6B_542/2019 vom 28. August 2019 E.2.3.1; Donatsch, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 162 N 15). Gegenüber den Realitätskriterien sind also in jedem Fall auch mögliche Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung abzuwägen (dazu Dittmann, a.a.O., S. 34 f.). Folgende sogenannte Realitätskriterien oder Realkennzeichen haben sich in der Praxis etabliert: Logische Konsistenz, aber auch ungeordnet sprunghafte Darstellung, quantitativer Detailreichtum, Schilderung ausgefallener bzw. nebensächlicher Einzelheiten, Nachschieben von Details, raumzeitliche Verknüpfung, phänomengemässe Schilderung unverstandener Handlungselemente, Kundgabe von Komplikationen im Handlungsablauf, Beschreibung von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprächen, auch in direkter Rede, Schilderung innerpsychologischer Vorgänge (bei sich selbst und beim Täter), Einräumen von Erinnerungslücken, spontane Verbesserung der eigenen Aussage, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage, Selbstbelastung, keine übermässige Belastung des Täters bzw. sogar Entlastung desselben sowie Konstanz und Homogenität der Aussagen (auch über mehrere Befragungen hinweg). In die Würdigung der Aussagequalität ist neben diesen inhaltlichen Gesichtspunkten stets auch die Entstehungsgeschichte (sogenannte Aussagegenese) und damit die Motivlage der aussagenden Person miteinzubeziehen (vgl. zum Ganzen: Donatsch, a.a.O., Art. 162 N 15; BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 44).

E. 1.5

1.5.1 Der Polizist B_____ beschrieb vor erster Instanz, dass über 30 Minuten versucht worden sei, die Berufungsklägerin zur Herausgabe ihres Ausweises zu bewegen. Dann seien sie zum Schluss gekommen, dass sie die Berufungsklägerin mitnehmen wollten. «Einerseits, weil sie sich nicht ausweisen wollte und weil wir nicht wussten, ob sie auch ein

psychisches Problem hatte, welches man näher abklären müsste» (Aussagen von B____, Akten S. 145). Da sie der Aufforderung aufzustehen nicht nachgekommen sei, hätten seine Kollegin und er sie an den Armen hochgehoben und er habe «ihr den Schwanengriff gemacht». Sie habe sich dabei «eigentlich immer gesperrt» und nicht auf die Beine stehen wollen, sondern diese hochgezogen; deshalb hätten sie sie relativ stark hochziehen müssen ■ dies offenbar mehrfach. Schliesslich habe B____ versucht, ihr für den Transport die Handschellen auf dem Rücken anzulegen, wogegen sie sich auch gesperrt habe. Währendem habe sie mehrfach mit ihrem rechten Fuss auf seinen rechten Fuss an den Zehen vorne draufgehauen. Sie habe ihn getroffen. Auch habe sie das Bein nach hinten geschlagen, wohl in der Absicht, ihn zu treffen. «Das war immer so im Wechsel mit Draufstehen, Beine hochziehen und sperren, damit wir die Handschellen nicht anziehen konnten» (Akten S. 145). Als es dann möglich gewesen sei, die Berufungsklägerin mitzunehmen, habe sie sich «immer noch ein wenig gesperrt, aber wir konnten sie begleiten». In der Folge seien sie durch das Untergeschoss des Bahnhofs bis zum Postenfahrzeug gegangen (Akten S. 145 f.). Bis zum Hochziehen sei die Berufungsklägerin «eigentlich einfach passiv» gewesen. Sie sei auf der Tasche mit dem Pass gesessen und erst aktiv geworden, als man sie habe hinaufziehen wollen (Akten S. 147). Vor Ort habe er nicht einschätzen können, ob von der Berufungsklägerin eine Selbst- oder Drittgefährdung ausgegangen sei. Sie habe dort einen psychisch labilen Eindruck gemacht. Auf der Polizeiwache habe sie sich «ein wenig gefasst und das hat sich entkräftet» (Akten S. 147). Auf die Frage, wie die von der Berufungsklägerin behaupteten Verletzungen am Handgelenk entstanden seien, antwortete der Polizist: «Diese sind wahrscheinlich durch den Schwanenhalsgriff entstanden, da sie die Beine hochgezogen hat. Dadurch war sie eigentlich in der Luft und dann zieht es am Handgelenk. Das ist eigentlich eine logische Sache. Die Verletzung, sofern es eine solche gegeben hat, würde aus meiner Sicht von dort stammen» (Akten S. 147). Dass er die Berufungsklägerin jemals zu Boden gestossen habe, verneinte er (Akten S. 148).

1.5.2 Die ebenfalls beim hier interessierenden Vorfall anwesende Polizistin C____ erklärte vor Strafgericht, die Berufungsklägerin sei unkooperativ gewesen. Sie sei dagesessen und habe «geheult». Sie habe ihnen «auch ein wenig leid getan». Sie habe den Ausweis nicht vorweisen wollen und sie hätten nicht genau gewusst, wieso sie weinte ■ nur von einem Flug hätten sie gehört, aber sonst nichts. Danach hätten sie die Berufungsklägerin für die Kontrolle auf die Polizeiwache [...] mitnehmen wollen. Sie habe sich beim Hochziehen gesperrt, habe nicht stehen wollen und die Beine immer wieder hochgezogen. Ihr Kollege B____ habe sie dann im Schwanenhalsgriff hinter dem Rücken gehalten, damit sie mitgenommen werden konnte. «Dann haben wir sie an Ort in Handfesseln gelegt und sind mit ihr zum Fahrzeug gegangen. Wir sind dafür extra durch die Unterführung gegangen, damit es direkt ist. Währendem wir zum Fahrzeug gelaufen sind, ist sie immer wieder auf den Fuss des Kollegen gestanden und hat versucht, mit dem Bein nach hinten auszuschielen. Dann hat sie sich immer wieder gesperrt. Wir mussten sie mit Körperkraft mitschleifen. Daher hat sie sich wohl auch Verletzungen zugefügt» (Aussagen von C____, Akten S. 149). Auf den Vorhalt, die Berufungsklägerin mache geltend, dass sie ab dem Moment, ab welchem Sie die Handschellen anhatte, freiwillig mitgekommen sei und dass B____ ihr unterwegs absichtlich an der Hand weh getan, sie zu Boden gestossen und geschrien habe, dass dies kein Kindergarten sei, erklärte die Polizistin: «Nein, meiner Erinnerung nach mussten wir beide sie mit dem Schwanenhalsgriff halten, damit sie kooperativ einigermaßen mitmache. Sie hat sich immer wieder gesperrt und ist ihm immer

wieder extra auf den Fuss gestanden. Wir haben das so bis zum Fahrzeug weitergeführt, aber sie auf keinen Fall auf den Boden gestossen». Auf die Rückfrage, wo genau die Berufungsklägerin dem Kollegen auf den Fuss gestanden sei und ihn versucht habe zu treten, erwiderte sie: «Das mit dem auf den Fuss stehen war schon währenddem wir versucht haben, die Handschellen anzuziehen und auch als wir sie zu unserem Fahrzeug begleitet haben» (Akten S. 149).

1.5.3 Was die Aussageentstehung betrifft, so hat die Berufungsklägerin gleich nach ihrer Anhaltung über Schmerzen im Handgelenk geklagt und erwähnt, dass ihr B____ das rechte Handgelenk gebrochen habe (Polizeirapport, Akten S. 17) ■ was allerdings nicht der Fall war (vgl. ärztliches Zeugnis des Universitätsspitals Basel vom 20. Juni 2017 in den Verfahrensakten [...], in welchem die von der Berufungsklägerin erlittene Verletzung als Handgelenkskontusion diagnostiziert wird). Sie hat überdies am 18. September 2017 Strafanzeige gegen Unbekannt respektive den Polizeibeamten B____ eingereicht (vgl. dazu die Akten des sistierten Beschwerdeverfahrens BES.2018.187). In dieser Konstellation hatten die beiden Polizisten somit durchaus ein mögliches Motiv, das Verhalten der Berufungsklägerin etwas dramatisierend darzustellen, um die Heftigkeit ihres Eingreifens zu rechtfertigen. Im Rahmen einer inhaltlichen Analyse der Aussagen von B____ und C____ ergibt sich zunächst, dass diese etliche Realkriterien erfüllen. Beide Polizisten schildern das Geschehene in weitgehend freier Rede schlüssig und nachvollziehbar sowie mit einem angemessenen Detailreichtum. Ihre Beschreibungen sind grundsätzlich anschaulich und lebensnah. Zudem stellen die Polizisten einen Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten her. Sie beschreiben auch eigene Überlegungen und Motive (z.B., dass man den direkten Weg durchs Untergeschoss dem Weg via Passerelle vorzog) sowie Gedanken zu inner-psychologischen Vorgängen bei der Berufungsklägerin (wie beispielsweise, dass sie weinte, psychisch angeschlagen schien, sowie ■ im Fall von C____ ■ dass es möglicherweise um einen Flug ging). Ferner schildern die beiden auch Komplikationen im Handlungsablauf, so etwa die Verständigungsschwierigkeiten und den Beizug eines französischsprachigen Grenzwächters. Die Aussagen der Polizisten sind in sich auch konstant und weisen in sich keine nennenswerten Widersprüche auf.

Allerdings fällt bei einem Vergleich der Aussagen der beiden Polizisten auf, dass sie gerade im Kerngeschehen nicht ganz übereinstimmen und sich hier bei C____ Aggravierungstendenzen ausmachen lassen, verbunden mit dem Bestreben, die Ursache für allfällige Verletzungen der Berufungsklägerin auf deren Verhalten zu schieben. Der Polizist B____ beschreibt klar, dass die Berufungsklägerin ihn beim Versuch, ihr Handschellen anzulegen, getreten und mit dem Bein ausgeschlagen habe. Während dieses Vorgangs sei das «immer so im Wechsel» gewesen «mit Draufstehen [auf seinen Fuss], Beine hochziehen und sperren, damit wir die Handschellen nicht anziehen konnten» ■ danach aber habe sich die Berufungsklägerin zwar «immer noch ein wenig gesperrt, aber wir konnten sie begleiten» (vgl. Akten S. 146). Eine allfällige Verletzungsursache verortet B____ denn auch nicht beim Gang zum Polizeiauto, sondern beim zuvor ausgeübten Schwanenhalsgriff, während die Berufungsklägerin ihre Beine hochgezogen habe. Die Polizistin C____ spricht dagegen von einem regelrechten Mitschleifen mit Körperkraft bis zum Polizeiwagen und ergänzte von sich aus, dass die Berufungsklägerin sich da wohl auch Verletzungen zugefügt habe. Nach der Schilderung der Polizistin hätte der Schwanenhalsgriff durch beide erfolgen müssen, bis sie das Fahrzeug erreicht hätten, und derweil sei die Berufungsklägerin immer wieder absichtlich B____ auf den Fuss gestanden (Akten S. 149). Dieser Schilderung

gebricht es an Plausibilität. Zunächst widerspricht sie der Darstellung von B____ und wirkt überdies im Gegensatz zu dessen Aussagen dramatisierend. Zudem erscheint es, sofern dies technisch überhaupt möglich ist, als abwegig, dass eine Person, deren Hände bereits mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt sind, im sogenannten Schwanenhalsgriff ■ noch dazu durch beide Polizisten ■ mitgeführt würde. Schliesslich wäre es einer Person in dieser Situation auch kaum möglich, einem begleitenden Polizisten absichtlich auf den Fuss zu treten ■ nicht bei der polizeiüblichen Form des Begleitens und «Mitführens» und erst recht nicht bei einem «Mitschleifen», wie es die Polizistin C____ beschreibt. Der Polizist könnte seine Füsse in dieser Situation ohne weiteres «in Sicherheit bringen» und die gefesselte Person würde umfallen, wenn sie allzu sehr in seine Richtung treten würde.

Als Zwischenergebnis erscheinen somit die Aussagen von B____ grundsätzlich als glaubhaft, jene von C____ über weite Strecken ebenso, jedoch im Kerngeschehen tendenziell dramatisierend und insofern dort nicht plausibel. Angesichts der Entstehungsgeschichte der Aussagen bzw. des Umstandes, dass es sich bei beiden Polizisten nicht um neutrale Augenzeugen handelt, ist das beweismässige Gewicht der Depositionen der Polizisten sodann etwas eingeschränkt.

1.5.4 Die Berufungsklägerin erklärte, sie habe bei der Festnahme als Folge des aggressiven und bedrohlichen Auftretens des Billettkontrolleurs im Zug eine Panikattacke erlitten. Nach ihrer Ankunft in Basel sei sie wie eine Kriminelle behandelt worden. Sie habe im Zug beim Kontrolleur das Billett kaufen wollen und ihm erklärt, dass sie in den ersten Zug eingestiegen sei, ohne gross zu überlegen. Zudem gab sie Folgendes zu Protokoll: «Er war gegenüber mir aggressiv und gab mir zu verstehen, dass ich im Unrecht sei. Es ist aber schon vorher vorgekommen, dass ich ohne Billett im Zug fuhr und ich weiss, dass es einen Zuschlag von CHF 10.■ zu bezahlen gibt. Dazu war ich auch gerne bereit. Dann hat er den Pass verlangt. Ich habe ihm den Pass gegeben. Ich ging davon aus, dass er mir das Ticket ausstellt. Als sich ihn dann fragte, was er mache, antwortete er mir, dass er mir eine Busse ausstelle. Er sprach von CHF 90.■ oder CHF 100.■. Ich war etwas überrascht, weil ich das Ticket ja bezahlen wollte. Ich wollte ja niemanden betrügen. Ich zeigte ihm mein Halbtax und erklärte ihm nochmals, dass ich den Flug verpasst hatte und noch ein weiteres Flugticket kaufen musste und ich bat ihm um Verständnis für meine Situation. Er antwortete mir aber lediglich, dass dies nicht sein Problem sei» (Akten S. 142 f.; zweitinstanzliches Protokoll S. 3 ff.). Sie habe versucht, mit dem Kontrolleur zu diskutieren. Ihr Pass sei ■ so sagte sie auf Frage aus ■ während dem Gespräch auf dem Tisch gewesen. «Dann wollte ich meinen Pass nehmen und er sagte mir, wenn ich das mache, würde es schlecht für mich ausgehen, er werde dann die Polizei rufen. Ich sagte ihm dann, er solle sie rufen. Vielleicht sind diese zugänglicher für meine Situation. Der Kontrolleur war schlecht gelaunt und mir gegenüber sehr aggressiv». Auf die Frage, ob der Kontrolleur ihren Pass jemals in der Hand gehalten habe oder ob dieser immer auf dem Tisch gewesen sei, antwortete sie: «Ich kann es nicht hundertprozentig sagen, aber ich glaube schon, weil er ja die Busse ausgestellt hat, was ein paar Minuten gedauert hat». Sie habe dann ihren Pass zu sich genommen und dem Kontrolleur mitgeteilt, dass sie mit der Polizei sprechen werde. «Als der Kontrolleur ging, sagte er mir noch, dass ich teuer dafür bezahlen werde. In dem Moment hatte ich die Panikattacke» (vgl. Akten S. 143; zweitinstanzliches Protokoll S. 3). Sie habe eigentlich in Basel mit dem Zollbeamten auf Französisch sprechen wollen, aber es sei nicht gegangen, da sie kein Wort herausgebracht habe. «Ich musste mich zuerst beruhigen. Sie haben nicht realisiert, dass ich eine

Panikattacke hatte und ich mich deshalb nicht äussern konnte» (Akten S. 144; zweitinstanzliches Protokoll S. 3). Auf die Frage, ob der Beamte ihr erklärt habe, was man von ihr wollte, erklärte sie: «Ja, ich glaube schon» ■ und auf die Frage, warum sie sich nicht ausgewiesen habe: «Ich habe mich ja ausgewiesen. Ich befand mich nach der Drohung des Kontrolleurs in einem Angstzustand. Man hat mich wie eine Kriminelle behandelt. Angesichts meiner finanziellen Situation hatte ich Angst, dass dies ein Ausmass annehmen würde, das mich überfordern könnte. Eigentlich wollte ich die Situation ja lösen und das Ticket bezahlen. Ich glaube, es war eine Mischung aus Angst und Stress. Ich wollte mich schützen, wie es Kinder jeweils auch tun» (Akten S. 144). Es stimme, dass sie sich gegenüber der Polizei nicht ausgewiesen habe, obwohl sie dazu aufgefordert worden sei. Sie habe ihren Pass aber zuvor schon zweimal gezeigt, einmal dem Kontrolleur und das zweite Mal wisse sie nicht genau, ob das Angestellte der SBB oder der Polizei gewesen seien. Sie wisse nicht, warum sie sich gegenüber der Polizei nicht erneut ausgewiesen habe. «Also, Sie müssen sich die Szene vorstellen: Ich sass da und der Typ kam und hat mich geschüttelt. Er sagte, dass er bis zehn zählen würde, ansonsten er mich in Handschellen legen würde. Dann hat er bis drei gezählt und mich hochgehoben, obwohl er mir das Ultimatum bis zehn gegeben hatte. Es ging nur darum, die Autorität zu zeigen. Er hat sich überhaupt nicht dafür interessiert, was vorgefallen war. Er hat sich bei den anderen nicht erkundigt, wer ich bin» (Akten S. 142).

Vor Appellationsgericht gab sie zu Protokoll, sie habe schon verstanden, dass die Polizisten ihren Pass einsehen wollten. Weil der Kontrolleur ihr jedoch zuvor angedroht habe, es werde ihr leidtun und da es so viele Leute um sie gegeben habe, sei sie wie gelähmt gewesen (zweitinstanzliches Protokoll S. 3). Ferner gesteht sie zu, dass sich ihre Beine vom Boden gelöst hätten, als sie hochgezogen worden sei, aber gegen den Fuss des Polizisten habe sie nicht getreten (Akten S. 142). Nach der Aussage der Polizisten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzt sie: «Ja, also es gibt mehrere Punkte, mit denen ich nicht einverstanden bin. Die Aussagen sind falsch. Erstens: Ich wollte im Zug ja das Billett sowie auch die CHF 10.■ Zuschlag bezahlen. Zweitens: Als der Polizist mich hochgehoben hat, sass ich in der Tat kugelförmig am Boden. Dann hatte ich die Handschellen aber noch nicht an und er hat mir gesagt, dass er bis zehn zählen werde, hat mich jedoch dann bei drei hochgehoben. Es war nicht meine Absicht, ihn zu schlagen und ich habe auch keinen Widerstand geleistet. Ich bin auch nicht einverstanden, dass ich mich nicht ausgewiesen haben soll. Ich habe zweimal meinen Pass gezeigt. Sie hatten also meinen Namen und meine Personalien waren bekannt. Es ist nicht so, dass ich nicht kooperieren wollte, aber die Art und Weise, wie man mich nach dem Anlegen der Handschellen gehalten hat, war sehr schmerzhaft, sodass ich schreien musste. Das kann durchaus den Eindruck erweckt haben, dass ich Widerstand geleistet habe» (Akten S. 154).

Die Schilderung der Berufungsklägerin erfüllt zahlreiche Realkriterien und ihre Darstellung des gesamten Rahmengeschehens erscheint als glaubhaft. Die Berufungsklägerin beschreibt sämtliche Vorgänge äusserst lebensnah, farbig und mit zahlreichen Details, die sie zum Teil auch nachschiebt. Ihre Schilderung ist konstant und ohne ernsthafte Widersprüche. Ferner räumt sie Erinnerungslücken ein und scheint nicht bemüht, sich grundsätzlich zu entlasten. So gibt sie zu, dass sie sich der Polizei gegenüber geweigert hat, ihren Ausweis erneut zu zeigen und auch, dass sie nicht kooperiert hat, als die Polizisten sie zum Aufstehen bewegen wollten. Glaubhaft wirkt des Weiteren das Schildern der eigenen, nachvollziehbaren Überlegungen und Empfindungen, etwa, dass sie zuerst noch über die angedrohte Busse

diskutieren wollte oder dass sie von der Polizei mehr Verständnis für ihre Situation erhoffte und daher nichts gegen deren Beizug einzuwenden hatte. Dabei stellt sie auch Überlegungen an zu den psychologischen Vorgängen von Involvierten und bringt nicht einfach eine einseitige Schilderung vor. So etwa, wenn sie vermutet, es sei von den anwesenden Polizisten wohl nicht realisiert worden, dass sie eine Panikattacke erlitten habe und es ihr daher nicht möglich gewesen sei, zu sprechen. Auffallend erscheinen überdies zahlreiche ungewöhnliche Details, welche die Berufungsklägerin schildert. So erwähnt sie beispielsweise mehrmals, dass der Polizist zu ihr gesagt habe, er zähle auf 10, sie dann aber bereits bei 3 hochgezogen habe. Allerdings ist auch hinsichtlich der Aussage der Berufungsklägerin eine gewisse Tendenz zum Dramatisieren festzustellen, wo es um das eigentliche Kerngeschehen geht, welche dazu dient, ihre eigenen Anteile zu beschönigen. So hat sie das Auftreten der Polizisten und zuvor schon des Kontrolleurs wohl ein wenig zu aggressiv und bedrohlich geschildert und auch etwas übertrieben, als sie die ihr zugefügten Verletzungen beschrieb. Festzustellen ist sodann, dass die Berufungsklägerin keiner Wahrheitspflicht unterstellt ist, sondern als Beschuldigte ausgesagt hat, womit ihre Aussagen auch kein besonderes Gewicht geniessen können.

1.6 Insgesamt erachtet das Appellationsgericht in Abwägung der obigen Darlegungen folgenden Sachverhalt (samt Vorgeschichte) als hinreichend erstellt: Die Berufungsklägerin fuhr ohne Ticket im Zug von Zürich nach Basel. Bei der Ticketkontrolle gab sie dem Zugbegleiter ihre korrekten Personalien an und wies dabei ihren Pass vor. Nicht eruiert werden kann, ob sie dem Kontrolleur hierbei ihren Pass aushändigte oder sie ihn lediglich vorzeigte. In der Folge erzürnte sich der Zugbegleiter, als er den Pass von der Berufungsklägerin nicht (nochmals) erhielt ■ möglicherweise, um die Personalien zu verifizieren, und allenfalls auch bedingt durch gegenseitige sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Daraufhin avisierte er die Transportpolizei, welche in Person von F_____ wiederum die Polizei beizog. Nach ihrem Ausstieg in Basel SBB wurde die Berufungsklägerin von mindestens drei uniformierten Polizisten angehalten. Die Berufungsklägerin befand sich inzwischen ersichtlich in einem psychischen Ausnahmezustand, was sie selbst als Panikattacke beschrieb, und weigerte sich, gegenüber der aufgebotenen Polizei ihren Pass vorzuweisen. Weinend und «zusammengekugelt» blieb sie auf ihrer Tasche sitzen. Nachdem sämtliches Zureden erfolglos blieb, zogen die Polizisten B_____ und C_____ die Berufungsklägerin an den Armen hoch, um sie auf ihre Beine zu stellen. Dies gelang erst nach mehreren Versuchen, da sich die Berufungsklägerin jeweils widersetzte, indem sie ihre Beine hochzog, statt sie auf den Boden zu stellen. Der eine Polizist ■ B_____ ■ wandte schliesslich gegenüber der Berufungsklägerin den Schwanenhalsgriff an und so fesselten die beiden Polizisten der inzwischen aufrechten Berufungsklägerin die Hände mit Handschellen auf dem Rücken. Auch bei diesem Vorgang sperrte sich die weinende und schreiende Berufungsklägerin heftig und trat mit den Beinen um sich, wobei sie mehrfach den rechten Fuss von B_____ im Bereich der Zehen traf. Anschliessend führten die beiden Polizisten die Berufungsklägerin einigermaßen reibungslos zum Polizeiwagen und fuhren mit ihr auf die Polizeiwache [...]. Diesen Sachverhalt gilt es nachfolgend in rechtlicher Hinsicht zu würdigen.

E. 2

Auflage 2014, Art. 286 N 7 ff.).

2.2.3 Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Der Vorsatz muss sich auf die Amtshandlung beziehen, d.h. der Täter

muss um das mögliche Vorliegen einer Amtshandlung wissen, die nicht nichtig ist. Weiter muss die Handlung des Täters vom Willen getragen sein, den Amtsträger an der Amtshandlung zu hindern (zum Ganzen BGer 6B_132/2008 vom 13. Mai 2008 E. 3.3; Heimgartner, a.a.O., Art. 286 N 15).

2.2.4 Wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt (vgl. E. 1.3 ■ 1.6), befand sich die Berufungsklägerin im Zeitpunkt als die Polizei ihren Ausweis erneut sehen wollte bzw. sie der Aufforderung aufzustehen nicht nachkam, in einer psychischen Not- und Überforderungssituation. Dies erkannten grundsätzlich auch die um sie versammelten Polizisten. Sie selbst sprach von einer Panikattacke, in welcher sie sogar Mühe mit dem Atmen gehabt habe. Zusammengekauert und weinend war sie in dieser Situation in hohem Mass mit sich selbst beschäftigt und nicht in der Lage, gemäss den Anweisungen der auf sie einredenden Polizeibeamten zu handeln. Sie agierte in diesem Zustand ■ von Überforderung geprägt ■ rein passiv. Diese Verhaltensweise der Berufungsklägerin kann vorliegend nicht als bewusstes und gezieltes Hindern einer Amtshandlung qualifiziert werden. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung ergibt sich für das Appellationsgericht nicht das Bild einer Person, deren Verhalten auf die Hinderung einer Amtshandlung gerichtet war. Vielmehr ergab sich der Umstand, dass die Amtshandlung durch die Polizisten nicht unmittelbar wie geplant durchgeführt werden konnte, aufgrund des in diesem Zeitpunkt äusserst schlechten psychischen Zustands der Berufungsklägerin. Indem sie während ihrer Panikattacke den auf sie einredenden Polizisten ihren Ausweis nicht erneut zeigte, hat sie den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB somit nicht erfüllt. Im nachfolgenden Sachverhaltsabschnitt, nachdem der Polizist B_____ sie in den für sie sehr schmerzhaften Schwanenhalsgriff nahm und ihr Handschellen anlegte und sie wegführte, hat die Berufungsklägerin gemäss dem Beweisergebnis aus Angst und Schmerz gestrampelt. Dass sie gezielt einen Polizisten mit dem Fuss kickte ist nicht erstellt (vgl. E. 1.6). Demnach ist auch hinsichtlich dieses Verhaltens bereits der objektive Tatbestand einer Hinderung einer Amtshandlung nicht gegeben.

2.2.5 Entsprechend den obigen Ausführungen hat sich die Berufungsklägerin weder gemäss Art. 285 StGB noch gemäss Art. 286 StGB schuldig gemacht. In Gutheissung ihrer Berufung ist sie demnach vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen und das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen Basel-Stadt vom 21. Januar 2019 aufzuheben.

E. 3

3.1 Art. 429 Abs. 1 StPO bestimmt, unter welchen Umständen die beschuldigte Person bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung hat. Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO regelt den Umgang mit den Aufwendungen und Schäden, welche den Parteien aufgrund des Strafverfahrens erwachsen sind. Die Bestimmung bildet die als Kausalhaftung ausgestaltete gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Schadenersatz. Der Staat muss den gesamten Schaden wieder gutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechtes steht (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Es handelt sich dabei um eine kausale Haftung des Bundes oder des Kantons zugunsten der beschuldigten Person, die sich einem Strafverfahren unterziehen muss, ohne dass sie schuldig erklärt wird (Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage 2012, N 1737). Nach Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch von Amtes wegen.

3.2 Vorliegend wurde die Berufungsklägerin zur Abklärung ihrer Personalien auf den Polizeiposten verbracht. Dies war nicht unrechtmässig gewesen, da sie zuvor, ohne ein Ticket gelöst zu haben, mit dem Zug die Strecke von Zürich nach Basel gefahren ist und sich gegenüber den Polizisten nicht mittels Pass auswies. Soweit die Berufungsklägerin als Opfer Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aufgrund des von ihr beanstandeten Verhaltens der Polizisten geltend macht, sind diese allenfalls im separat geführten Verfahren gegen diese geltend zu machen. Denn diese Ansprüche betreffen nicht das vorliegende Verfahren, in welchem die Berufungsklägerin beschuldigte Person ist, und es um die ihr als Beschuldigte entstandenen Schadensansprüche geht. Folgerichtig ist auf die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der Berufungsklägerin im hier zu beurteilenden Berufungsverfahren nicht einzutreten.

E. 4

4.1 Hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten gilt es Art. 426 Abs. 1 StPO zu beachten, wonach die beschuldigte Person die Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

4.2 Zufolge des vollständigen Freispruchs gehen sowohl die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt CHF 1'805.50, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von CHF 305.30 sowie der Gerichtsgebühr von CHF 1'500.■, als auch die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Staates.

4.3 Der Berufungsklägerin ist überdies für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'497.80 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Des Weiteren erscheint der von Rechtsanwältin E_____ mit Honorarnote vom 9. September 2021 ausgewiesene Aufwand für das zweitinstanzliche Verfahren als angemessen, womit sich für das Verfahren vor Appellationsgericht eine ihr auszahlende Parteientschädigung von insgesamt CHF 6'958.50 (inkl. Auslagen von CHF 236.■ und 7,7% Mehrwertsteuer von CHF 497.50) ergibt. Mit dieser Entschädigung ist auch der Aufwand des vormaligen Verteidigers der Berufungsklägerin, Advokat D_____, abgedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.